

Lösungsblatt Wie Arbeitsrecht entsteht und wirkt

Zurordnungsübung
So sollte die Tabelle am Ende aussehen



Mach auch das Lösungsblatt zum Bestandteil deines Lernprozesses.
Schau dir an, wo Du mit Deinen Überlegungen richtig gelegen und wo Du Dich vertan hast.
Überlegt – vielleicht gemeinsam – was Euch zu der Lösung geführt hat,
prüft und diskutiert, was an der Aufgabe für Euch und Eure Arbeit wichtig ist.

Wie die Norm heißt	Wer die Norm setzt	Wie die Norm zustande kommt	Wie die Norm wirkt
EU-Verordnungen bzw. -Richtlinien	EU-Parlament und EU-Kommission	- EU-Verordnung gilt unmittelbar und zwingend in allen EU-Mitgliedsstaaten - EU-Richtlinie ist in ein nationales Gesetz umzusetzen (Gewerkschaften werden im Verlauf des Verfahrens angehört)	gilt für alle AN bzw. AN-Gruppen in den EU-Mitgliedsstaaten
Gesetze und Verordnungen	Bundes- und Länder-Parlamente, Regierungsbehörden	durch Parlamentsbeschluss (Gewerkschaften werden im Verlauf des Verfahrens angehört) bzw. durch eine Verordnung auf Grundlage eines Gesetzes	gilt für alle AN bzw. AN-Gruppen im Bund oder in den Ländern
Tarifverträge	Gewerkschaft und Arbeitgeber*innen (-verbände)	durch Verhandlungen auf der Grundlage des TVG, mit der Möglichkeit des Arbeitskampfs	wirken unmittelbar und zwingend für die Gewerkschaftsmitglieder, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen
Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen	Betriebs-/Personalräte und Arbeitgeber	durch Verhandlungen auf der Grundlage des BetrVG- bzw. der Personalvertretungsgesetze, begrenzte Erzwingbarkeit, keine Möglichkeit zum Arbeitskampf	gelten für alle Beschäftigten bzw. für spezifische Beschäftigtengruppen des Betriebs / der Dienststelle
Arbeitsverträge	Arbeitgeber*innen mit einzelnen Arbeitnehmer*innen	durch Verhandlung und einen individuellen Vertrag	gilt für den/die jeweilige/n Beschäftigte/n, definiert in der Regel die Tätigkeit und Vergütung, evtl. die Bezugnahme auf einen Tarifvertrag. Arbeitgeber*in muss Rahmen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn niederlegen (s. Nachweisgesetz, § 2, Abs.1).
Weisungsrecht der Arbeitgeber*in	Arbeitgeber*innen	einseitig auf der Grundlage § 106 GewO (Gewerbeordnung)	Der/die Arbeitgeber*in bestimmt Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung in dem Rahmen, der durch Arbeitsvertrag, gesetzliche Bestimmungen, anzuwendende Tarifverträge und geltende Betriebs-/Dienstvereinbarungen gesetzt ist.